

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Letzte Aktualisierung: 24. Januar 2024



MODILINGUA.COM

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **Jenna Brinning**, Kolonnenstraße 8, D-10827 Berlin (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“) und dem Auftraggeber (Auftragnehmer und Auftraggeber nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ oder einzeln als „**Partei**“ bezeichnet), die zum Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber haben.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen AGB sind etwaige individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien verbindlich, die schriftlich für einzelne Aufträge getroffen wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann und insoweit, als die Parteien deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen und AGB, die in Klausel 1.2 dieser AGB genannt sind, einander widersprechen, gilt die folgende Rangfolge, wobei die Bestimmungen ranghöherer Verträge oder AGB Vorrang vor denen niedrigeren Ranges haben:
 - (1) Vereinbarungen, die von beiden Parteien im Rahmen einzelner beauftragter Aufträge getroffen wurden;
 - (2) diese AGB des Auftragnehmers;
 - (3) in Ausnahmefällen, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sofern diese in einer entsprechenden, ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung einbezogen sind.
- 1.4. Rechtlich relevante Erklärungen und Mitteilungen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer nach Vertragsschluss zu machen sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen), müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- 1.5. Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben lediglich klarstellende Bedeutung. Sofern nicht ausdrücklich eine Klarstellung erfolgt, sind die gesetzlichen Vorschriften verbindlich, soweit sie nicht direkt durch diese AGB abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Die vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Dienstleistungen variieren je nach individuellem Auftrag des Auftraggebers. Beauftragt der Auftraggeber ein Produktmodul (z.B. die Erstellung von Text- oder redaktionellem Inhalt, Kunstwerken, einer Roadmap, Übersetzung, Berichten, Lokalisierungspaketen, Prozessen, Pipelines oder Rahmenwerken), so stellt dies ein Projektziel oder ein Projektergebnis dar, das von den Parteien näher beschrieben wird, wie im Rahmen von Sprints gemäß Klausel 2.2 festgelegt.
- 2.2. Jede im individuellen Kundenauftrag vereinbarte Projektentwicklung erfolgt in iterativen, agilen, vierwöchigen Entwicklungsphasen (Montag bis Freitag), in denen der Auftragnehmer allein oder optional gemeinsam mit dem Auftraggeber am Projekt arbeitet (nachfolgend: „**Sprint**“).
- 2.3. Je nach individuellem Auftrag vereinbart der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ein zu erreichendes Projektziel, auf das die Parteien schrittweise in Sprints hinarbeiten. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers ergeben sich in erster Linie aus der Leistungsbeschreibung oder aus individuell vereinbarten Aufträgen, die von den Parteien unterzeichnet werden. Im Rahmen der Erfüllung individueller Aufträge (nachfolgend: „**Projekte**“) übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich die strategische Beratung, Konzeption, Gestaltung oder textliche Umsetzung der Projekte und vereinbarten Leistungen sowie deren organisatorische Durchführung im Rahmen gängiger Projektmanagementverfahren.
- 2.4. Abhängig von den jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder individuell vereinbarten Aufträgen erbringt der Auftragnehmer insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Leistungen für den Auftraggeber:
 - (1) Konzeption eines Produktmoduls, falls dies für den Kundenauftrag relevant ist (z.B. Entwicklung eines Konzept-Whitepapers, das Projektziele, Zielgruppen und Zielmärkte des Auftraggebers definiert; Entwicklung eines Konzepts für die lokalisierte Produktrealisierung nach Absprache mit dem Auftraggeber);

- (2) Realisierung einzelner Sprachdienstleistungs-, Beratungs- oder Inhaltserstellungs-Aufträge auf Wunsch des Auftraggebers oder Umsetzung eines Konzepts, das während der gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführten Sprints entwickelt wurde;
 - (3) Vorbereitung und Durchführung des Kundenauftrags.
- 2.5.** Die Einzelheiten der vom Auftragnehmer dem Auftraggeber geschuldeten Leistungen werden von den Parteien für den jeweiligen Einzelauftrag schriftlich geregelt. Beratungsaufträge und Retainer-Verträge treten nur in Kraft, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet wurden.
- 2.6.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen. Bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ist er jedoch hinsichtlich der Art der Erbringung seiner Leistungen, des Ortes der Leistungserbringung oder der Zeit seiner Leistungserbringung keinen Weisungen unterworfen. Leistungen des Auftragnehmers werden nur in Abstimmung und Ausrichtung mit dem Auftraggeber erbracht. Der Auftragnehmer wird jedoch mit dem Auftraggeber angemessene Vereinbarungen hinsichtlich der Planung seiner Aktivitätstage und der Zeiteinteilung an diesen Tagen treffen, um eine angemessene Erreichung des definierten Projektziels zu ermöglichen.
- 2.7.** Was als Recherche zu Rechten Dritter bezeichnet wird (d.h. die Überprüfung, ob die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen möglicherweise Rechte Dritter wie Markenrechte, Designrechte, Urheberrechte, Patentrechte usw. verletzen) ist nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten. Erbringt der Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags künstlerische Leistungen (z.B. im Zusammenhang mit KI-generierten ergänzenden Bildern für Inhaltserstellungsaufträge) für den Auftraggeber, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, rechtzeitig zu prüfen, ob bereits bestehende Designs Dritter existieren, die durch die Nutzung der Dienstleistungen des Auftragnehmers verletzt werden könnten.
- 2.8.** Grundsätzlich schuldet der Auftragnehmer keinen ausdrücklichen Erfolg. Das zu entwickelnde und zu realisierende Produktmodul ist in der Regel das Ergebnis eines Konzepts, das in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber im Rahmen des Projekts entwickelt wurde. Beide Parteien sind sich bewusst, dass im Grundsatz bei Abschluss eines Projekts kein ausdrückliches Projektziel in Bezug auf ein spezifisch geschuldetes Produkt vereinbart wird.
- 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 3.1.** Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Dienstleistungen gemäß dem Vertrag mit dem Auftragnehmer durch angemessene Mitwirkungshandlungen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Informationen, Datenmaterialien, Hardware und Software, Produktinformationen, Styleguides, Terminologie und Vorlagen, die für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt 2 als wesentlich erachtet werden, bereitzustellen.
- 3.2.** Die Parteien verpflichten sich zur engen und effizienten Zusammenarbeit in jeder Phase des Projekts. Hierzu ist insbesondere die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Auftraggebers wesentlich, um:
- (1) die Anforderungen an das Projekt oder das angestrebte Projektziel schriftlich in ausreichender Form zu spezifizieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den beabsichtigten Zweck, Zielmarkt oder Zielgruppe;
 - (2) dem Auftragnehmer projektbezogene angemessene Informationen, Datenmaterialien sowie Hardware und Software, Produktinformationen, Styleguides, Terminologie und Vorlagen für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen;
 - (3) gegebenenfalls Testpläne und Testdaten sowie eine geeignete Testumgebung für zu entwickelnde lokalisierte Produktmodule bereitzustellen;
 - (4) festgestellte Mängel oder Fehler während des Tests oder des Live-Betriebs lokalisierter Produktmodule in reproduzierbarer, mindestens nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen;
 - (5) qualifiziertes Personal für die Zusammenarbeit bereitzustellen, soweit dies im Rahmen des Projekts erforderlich ist;
 - (6) seine (Mitwirkungs-)Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, (Mitwirkungs-)Handlungen rechtzeitig vorzunehmen und insbesondere für den Fortschritt des Projekts wichtige Erklärungen rechtzeitig abzugeben; und
 - (7) erforderliche Investitionen im Rahmen des Projekts rechtzeitig zu tätigen.
- 3.3.** Einzelne Schritte im Projektverlauf bedürfen andererseits keiner Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, die Parteien haben in Einzelfällen schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.4.** Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer Materialien zur Durchführung des Projekts zur Verfügung stellen, hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer unverzüglich und in einem standardmäßigen, direkt nutzbaren, vorzugsweise digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Konvertierung dieser Materialien in ein anderes Format oder eine Digitalisierung des vom

Auftraggeber bereitgestellten Materials notwendig sein, trägt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

- 3.5. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vorlagen, Styleguides, Glossare/Terminologien oder andere Informationen zur Nutzung im Rahmen des Projekts bereitstellt, versichert der Auftraggeber, zur Weitergabe dieser Vorlagen, Styleguides, Glossare/Terminologien oder anderen Informationen berechtigt zu sein. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass er Inhaber aller für die Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Materialien (z. B. Bilder, Texte usw.) erforderlichen Rechte ist und dem Auftragnehmer gegebenenfalls entsprechende Rechte einräumt oder diese entsprechend auf den Auftragnehmer überträgt.
- 3.6. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das Recht zur Nutzung von Systemen Dritter, soweit dies für die Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag notwendig ist.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die regelmäßige professionelle Sicherung der (Zwischen-) Projektergebnisse. Die Sicherungskopien müssen so gespeichert werden, dass die gesicherten Daten jederzeit wiederhergestellt werden können.
- 3.8. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer eine Kontaktperson, die während des gesamten Projekts als Ansprechpartner dient. Für die Durchführung umfangreicher Projekte bilden die Parteien ein Projektteam, bestehend aus einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiter des Auftraggebers und einer ausreichenden Anzahl qualifizierter freiberuflicher Ressourcen aus dem professionellen Netzwerk des Auftragnehmers. Die von den Parteien delegierten Mitglieder werden schriftlich mit ihren jeweiligen Aufgaben im Rahmen des Projekts und ihren Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) benannt.
- 3.9. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung der ihm obliegenden Handlungen in Verzug geraten, werden alle Leistungen des Auftragnehmers, die ohne weitere Handlung des Auftraggebers nicht erbracht werden können oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können, für die Dauer des Verzugs des Auftraggebers ausgesetzt. Jeder durch diesen Verzug verursachte Mehraufwand ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Vergütung auf Basis der geltenden Tagessätze des Auftragnehmers zu erstatten. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftragnehmers für solche Fälle bleibt unberührt.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Auf Anfrage erstellt der Auftragnehmer einen schriftlichen Kostenvoranschlag, der die voraussichtlich erforderlichen Leistungen zur Erreichung des Projektziels so detailliert wie möglich beschreibt und eine grobe Schätzung der damit verbundenen Kosten enthält.
- 4.2. Der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers ist unverbindlich und kann Änderungen unterliegen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Konzepte oder Ähnliches, einschließlich solcher Materialien in elektronischer Form, zur Verfügung gestellt hat, an denen der Auftragnehmer die Eigentums- oder Urheberrechte vorbehält.
- 4.3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel nicht länger als zehn (10) Arbeitstage, darüber, ob er den jeweiligen Einzelauftrag mit oder ohne Änderungen bezüglich des erhaltenen Kostenvoranschlags erteilt. Die Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags an den Auftragnehmer stellt ein verbindliches Angebot dar, das der Annahme durch den Auftragnehmer bedarf.
- 4.4. Jeder Einzelauftrag wird mit der Unterschrift beider Parteien wirksam und bleibt bis zur vollständigen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags gültig. Für weniger komplexe Dienstleistungen oder Aufträge gilt eine Bestätigung per E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln zwischen beiden Parteien als verbindliche Vereinbarung. Solche Aufträge werden mit dem Erhalt einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich E-Mail) des Auftraggebers wirksam und bleiben bis zur vollständigen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags gültig.
- 4.5. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die es unter Berücksichtigung des Inhalts und Zwecks des jeweiligen Einzelauftrags einer oder beiden Parteien unzumutbar machen, die vertragliche Beziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten grob verletzt.
- 4.6. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Besprechungsprotokolle

Der Auftragnehmer erstellt ein Protokoll der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder dessen Kontaktperson oder Projektteam abgehaltenen Besprechungen. Sollte der Auftraggeber den Inhalt der vom Auftragnehmer bereitgestellten Besprechungsprotokolle nicht unmittelbar nach

Erhalt ablehnen, gelten diese Protokolle als verbindlich und werden integraler Bestandteil des Vertrags, insbesondere in Bezug auf jegliche Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Einzelauftrags.

6. Auftragserteilung an Dritte

- 6.1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Dienstleistungen Dritte als Subunternehmer einzubinden. Er wird jedoch den Auftraggeber darüber informieren, bevor er einen Dritten als Subunternehmer hinzuzieht.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, Aufträge für die Herstellung fremdsprachiger Materialien oder Ähnlichem zu erteilen, an deren Erstellung er im Rahmen der ihm aufgrund eines Einzelauftrags geschuldeten Dienstleistungen beteiligt ist. Der Auftragnehmer holt hierfür die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ein, soweit die Produktion solcher fremdsprachigen Materialien oder Ähnlichem zusätzliche Kosten verursacht, die vom Auftraggeber erstattet werden müssen.
- 6.3. Bindet der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Dritte in die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Projekts ein, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr (als „Managementgebühr“ bezeichnet) in Höhe von 15 % der vom beauftragten Dritten in Rechnung gestellten Dienstleistungen für seine Koordinations- und Verwaltungsdienstleistungen in diesem Zusammenhang zu erheben.

7. Fristen

- 7.1. Die Parteien vereinbaren schriftlich im jeweiligen Einzelauftrag, inwieweit Fristen und Termine aus dem im jeweiligen Einzelauftrag spezifizierten Projektplan als verbindlich oder unverbindlich zu betrachten sind. Sollten die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung treffen, gelten Fristen und/oder Termine im Allgemeinen als unverbindlich. Darüber hinaus unterliegen alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Erfüllung und Durchführung der Pflichten und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, soweit sie von den Leistungen Dritter abhängig sind, die diese nicht rechtzeitig erbracht haben.
- 7.2. Lieferverzögerungen und Kostensteigerungen, die auf unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen des Auftraggebers oder in vom Auftraggeber bereitgestellten Dokumenten beruhen, führen nicht zu einem Verzug des Auftragnehmers. Zusätzliche Kosten, die aus den oben genannten Gründen entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 7.3. Keine der Parteien gilt als vertragsbrüchig oder in Verzug mit ihren vertraglichen Verpflichtungen, noch haftet sie der anderen Partei für Verzögerungen oder das Nichterfüllen ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern und soweit dies durch Brand, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Streik, Aufruhr, Krieg, Terrorismus, Pandemie oder ähnliche Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen (zusammengefasst als „**Force Majeure-Ereignis**“), verursacht wird. Im Falle eines Force Majeure-Ereignisses soll die betroffene Partei so bald wie möglich:
 - (1) die andere Partei über das Force Majeure-Ereignis und dessen Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrags informieren; und
 - (2) angemessene Anstrengungen unternehmen, um ihre vertraglichen Verpflichtungen nach besten Kräften zu erfüllen, ungeachtet des Force Majeure-Ereignisses.

8. Änderungsanträge

- 8.1. Bis zur Erreichung des Projektziels kann der Auftraggeber jederzeit während der Sprints schriftlich Änderungen an den Anforderungen für das Entwicklungsergebnis beantragen (jeweils ein „Änderungsantrag“). Der Auftragnehmer kann Änderungen schriftlich vorschlagen.
- 8.2. Der Auftragnehmer prüft Änderungsanträge des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist. Erfordert die Prüfung des Änderungsantrags einen erheblichen Aufwand seitens des Auftragnehmers, so hat dieser Anspruch auf eine angemessene Erstattung der entstandenen Kosten.
- 8.3. Während der Prüfung setzt der Auftragnehmer seine Tätigkeiten gemäß dem Einzelauftrag fort, es sei denn, der Auftraggeber fordert eine Unterbrechung in schriftlicher oder textlicher Form. Gesetzte Fristen verlängern sich um die Dauer der angeforderten Unterbrechung und eine angemessene Zeit für den Neustart.
- 8.4. Der Auftragnehmer teilt das Ergebnis der Prüfung eines Änderungsantrags innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zehn (10) Arbeitstage nach Erhalt des Änderungsantrags, schriftlich mit. Ist der Änderungsantrag umsetzbar, bietet der Auftragnehmer dessen Ausführung zu angemessenen Bedingungen an.

- 8.5. Hält der Auftraggeber nach Erhalt des Angebots des Auftragnehmers an seinem Änderungsantrag fest, gilt dessen Umsetzung als vereinbart. Vereinbarte Änderungen der Leistungen werden von den Parteien in geeigneter Form als Vertragsänderungen dokumentiert.

9. Projektzielerfüllung

- 9.1. Im Falle von Einzelaufträgen, bei denen ein spezifisches Projektziel vereinbart wurde, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber, wenn er der Meinung ist, dass das Projektziel erreicht wurde, d.h., wenn der Auftraggeber das Produktmodul implementieren kann.
- 9.2. Bevor der Auftraggeber ein lokalisiertes Produktmodul in Betrieb nimmt, führen die Parteien gemeinsam umfangreiche Qualitätssicherungstests durch (nachfolgend: „QS“). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die lokalisierten Produktmodule in den ersten sieben Arbeitstagen nach der Lieferung durch den Auftragnehmer ausgiebig zu testen und zu überprüfen und eventuelle Fehler oder Mängel ausreichend schriftlich zu dokumentieren (nachfolgend: „Integrationsphase“). Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte er während der Integrationsphase Abweichungen von den im Vertrag für den jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Anforderungen feststellen.
- 9.3. Festgestellte Mängel im Produktmodul sind gemäß den folgenden Fehlerklassen zu differenzieren:

Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das Produkt insgesamt unbrauchbar ist.

Fehlerklasse 2: Der Fehler verursacht erhebliche Einschränkungen in der Benutzbarkeit wichtiger Aspekte, die innerhalb eines für den Auftraggeber angemessenen Zeitraums nicht durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

Fehlerklasse 3: Alle anderen Fehler.

- 9.4. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Mängel schriftlich mit einer umfassenden Beschreibung der Fehleranzeigen mitteilen, sofern identifiziert, wie durch schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies, digitale Dokumentationen wie E-Mails, Screenshots, Links etc. oder andere geeignete Formate erfolgen, die die Fehler veranschaulichen. Diese Mängelanzeige soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Dies berührt nicht die gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers zur Prüfung des Produktmoduls und zur Mängelanzeige gegenüber dem Auftragnehmer.
- 9.5. Sollte der Auftraggeber nach Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags durch den Auftragnehmer Anpassungen oder Optimierungen des Produktmoduls wünschen, erbringt der Auftragnehmer diese zusätzlichen Leistungen zum geltenden Tagessatz, abhängig von Verfügbarkeit und Machbarkeit.

10. Vergütung

- 10.1. Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto.
- 10.2. Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben, richtet sich die Vergütung des Auftragnehmers nach seinen Aufwendungen. In dieser Hinsicht gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der beauftragten Dienstleistungen für den Auftraggeber gültigen Tagessätze des Auftragnehmers.
- 10.3. Leistungen, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder des Vertragsgegenstandes (vgl. Einzelauftrag) erbracht werden, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten die anwendbaren Dienstleistungssätze des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Leistungen, die aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers, nicht nachprüfbar Mängelanzeigen, unsachgemäßer Produktverwendung oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers erbracht werden.
- 10.4. Der Auftragnehmer hat auch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen und belegten Auslagen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslagen Dritter), die im Rahmen der Erbringung seiner Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag entstanden sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung für solche Auslagen zu verlangen, bevor sie vom Auftragnehmer getätigt werden.
- 10.5. Vergütungen und Auslagererstattungen sind sofort nach Erhalt einer gültigen und prüfbar Rechnung zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber leistet Zahlungen per elektronischer Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto.
- 10.6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, insbesondere bei Neukunden eine Vorauszahlung von bis zu 30% der vereinbarten Gesamtvergütung (unabhängig von etwaigen Auslagen) zu verlangen, die auf die vereinbarte Vergütung angerechnet wird.

- 10.7. Sollte ein Einzelauftrag vorzeitig enden (z.B. aufgrund einer fristlosen Kündigung durch eine Partei), hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vergütung, die den bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags bereits erbrachten Leistungen entspricht.
- 10.8. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz der EZB berechnet. Dies berührt nicht das Recht des Auftragnehmers, weitere Rechte geltend zu machen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen, die sich auf den jeweiligen Einzelauftrag beziehen, behält der Auftragnehmer das Eigentum an allen für den jeweiligen Einzelauftrag bereitgestellten Dokumenten und Produktmodulen. Jegliche Rechte an den Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Urheberrechte, gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller Rechnungen für den Einzelauftrag auf den Auftraggeber über oder werden erst dann gewährt.
- 11.2. Vorlagen, Dateien und andere Arbeitsmaterialien, die der Auftragnehmer im Rahmen des Projekts zur Erbringung der geschuldeten Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags erstellt oder erstellen lässt, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, solche Materialien an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Materialien über die Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags hinaus aufzubewahren.
- 12. Keinerlei Exklusivität**
- Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber arbeiten und diesen anderen Auftraggeber ähnliche Dienstleistungen wie im Rahmen der vereinbarten Einzelaufträge erbringen.
- 13. Recht zur Nennung**
- Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich reproduzieren oder darauf verweisen, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes entgegenstehendes Interesse geltend machen kann.
- 14. Zustimmungserfordernis**
- Beabsichtigt der Auftraggeber, die Ergebnisse der Dienstleistungen des Auftragnehmers über den Rahmen dieses Vertrags hinaus zu nutzen, muss er die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einholen. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, ob und unter welchen Bedingungen er seine Zustimmung erteilt.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den vertraglichen Dienstleistungen schriftlich oder mündlich mitgeteilt oder anderweitig bekannt gemacht werden, sowie für andere vom Auftragnehmer als vertraulich bezeichnete oder aufgrund der Umstände offensichtlich vertrauliche Informationen, unabhängig von der Beschaffenheit oder dem Medium, in dem solche Informationen gespeichert sind (nachfolgend: „**Vertrauliche Informationen**“).
- 15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen. Der Auftraggeber trifft alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um seiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachzukommen.
- 15.3. Darüber hinaus dürfen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, die diese Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen benötigen. Diese Mitarbeiter müssen ebenfalls schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden werden, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist. Auf Anfrage des Auftragnehmers hat der Auftraggeber unverzüglich Auskunft über die getroffenen Vertraulichkeitsvereinbarungen mit diesen Mitarbeitern zu geben und Kopien der relevanten Vertraulichkeitsdokumente vorzulegen.
- 15.4. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die vertraulichen Informationen dem Auftraggeber bereits bekannt waren oder allgemein zugänglich waren oder dem Auftraggeber oder der Öffentlichkeit später ohne Verschulden des Auftraggebers bekannt gemacht oder zugänglich gemacht wurden; in diesem Fall ist der Auftraggeber zur Beweisführung verpflichtet.

- 15.5. Bei schuldhafter Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen, die für jeden Fall der Verletzung fällig wird und vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festgelegt und im Streitfall gemäß § 315 Absatz 3 BGB von einem zuständigen Gericht überprüfbar sein soll. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
- 15.6. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für drei (3) Jahre nach Abschluss dieses Vertrags.
- 15.7. Dem Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich oder anderweitig zur Verfügung gestellte vertrauliche Informationen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber muss jede schriftliche oder anderweitig eingearbeitete vertrauliche Information unverzüglich auf erste Anforderung des Auftragnehmers zurückgeben. Kopien oder Duplikate dürfen vom Auftraggeber nicht angefertigt werden. Es dürfen keine Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.
- 16. Gewährleistung**
- 16.1. Sofern nicht in Einzelfällen ausdrücklich anders vereinbart, gewährleistet der Auftragnehmer im Allgemeinen weder, dass ein bestimmter Erfolg durch seine vertraglichen Dienstleistungen herbeigeführt wird, noch dass diese vertraglichen Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind.
- 16.2. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gelten die Anforderungen gemäß Klausel 9.4.
- 16.3. Im Falle von Updates, Upgrades und der Bereitstellung neuer Versionen beschränken sich Mängelansprüche auf die neuen Funktionen des Updates, Upgrades oder der neuen Version im Vergleich zur vorherigen Version.
- 16.4. Verlangt der Auftraggeber aufgrund eines Mangels eine Nacherfüllung, hat der Auftragnehmer das Recht zu wählen zwischen der Behebung des Mangels, einer Ersatzlieferung oder einer Entschädigung. Die Behebung kann auch durch Bereitstellung eines Workarounds erfolgen.
- 16.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt zwei (2) Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss der Integrationsphase.
- 17. Haftung**
- 17.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Bestimmungen (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
(1) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
(2) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 17.3. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei korrekter und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung dieser Daten angefallen wäre.
- 17.4. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Bestimmungen einsteht. Sie gelten nicht, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 17.5. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 18. Allgemeine Bestimmungen**
- 18.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 18.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich und international zuständig für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), der Geschäftssitz des Auftragnehmers: Berlin. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer gemäß

§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch ist. In allen Fällen ist der Auftragnehmer auch berechtigt, am Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben. Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

- 18.3.** Der Auftraggeber ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.
- 18.4.** Der Auftraggeber kann nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus ist die Geltendmachung des jeweiligen Rechts durch den Auftraggeber nur zulässig, wenn der betreffende Anspruch unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 18.5.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 18.6.** Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen dem aktuellen Verständnis der Parteien als ungültig oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wählen die Parteien, jeden Zweifel an der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise ungültig oder nichtig sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt der Vertrag abweichend von § 139 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nur im Zweifelsfall, sondern jederzeit gültig. Anstelle ungültiger oder fehlender Bestimmungen gelten gesetzliche Vorschriften.